

SATZUNG

des „Vereins zur Erforschung der Herkunft, des Namens und des Vorkommens von Müggenburg“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen „Verein zur Erforschung der Herkunft, des Namens und des Vorkommens von Müggenburg“ und ist nachfolgend in dieser Satzung kurz „Müggenburg-Verein“ genannt.

Nach Eintragung in das Vereinsregister führt der Verein den Zusatz „e.V.“.

Der Sitz des Vereins ist in Trier.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

In Deutschland gibt und gab es neben dem Familiennamen Müggenburg auch gleichnamige Orte, Ortsteile, Burgen und sonstige Gebäude, Straßen, Gemarkungen, Moore u.s.w. Zweck des Müggenburg-Vereins ist die allgemeine und wissenschaftliche Forschungstätigkeit auf dem Gebiet der Geschichte, Heimatkunde, Namenskunde und Genealogie bzgl. Müggenburg.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Vereinsmittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke eingesetzt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch kostenlose Veröffentlichungen über die Forschungsergebnisse an Vereinsmitglieder, Namensträger und Körperschaften, bei denen „Müggenburg“ vorkommt.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können Verbände, juristische und natürliche Personen werden; letztere können jedoch erst ab Volljährigkeit ein Vereinsamt übernehmen. Der Vorstand entscheidet über den schriftlich zu stellenden Antrag, der Name, Alter und Anschrift enthalten muss.

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zustellung des Aufnahmebeschlusses.

Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstandes, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller schriftlich innerhalb eines Monats Beschwerde erheben, über die die nächste ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds;

- b) durch freiwilligen Austritt;
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste;
- d) durch Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens mindestens zwei Monate vergangen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern wird ein jährlicher Beitrag von 5 – 20 € (in Worten: fünf bis zwanzig) erhoben, Eheleute mit minderjährigen Kindern zahlen nur 15€ (in Worten: fünfzehn), soweit alle Mitglieder werden wollen; eine Einzugsermächtigung ist erwünscht. Eine eventuelle Änderung beschließt die Mitgliederversammlung. Der Beitrag ist jeweils im Januar bzw. im Monat nach dem Eintritt fällig. Wer im November oder Dezember erst eintritt, ist für den Rest des Kalenderjahres von der Beitragszahlung befreit.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

Der ehrenamtlich arbeitende Vorstand besteht aus

- a) dem/der ersten Vorsitzenden
- b) dem/der zweiten Vorsitzenden
- c) dem/der Kassensführer/in
- d) dem/der Schriftführer/in.

Auslagen können ihm erstattet werden.

Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch

- die/den erste/n Vorsitzende/n
- die/den zweite/n Vorsitzende/n bei Übernahme der Geschäftsführung für der Verein
- den/die Kassensführer/in gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied

- den/die Schriftführer/in gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

§ 8 Die Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach innen und nach außen. Dem/der ersten Vorsitzenden – im Falle der Verhinderung dem/der zweiten Vorsitzenden – obliegt die Einberufung und Leitung der Vorstandssitzung. Diese Sitzung kann auch telefonisch oder per

E-Mail erfolgen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder daran teilnehmen. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet der/die erste Vorsitzende.

Über die Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen und vom Sitzungsleiter sowie einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben bzw. zu bestätigen.

§ 9 Nachwahl

Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes während seiner Amtszeit ergänzt sich der Vorstand durch Zuwahl bis zur Entscheidung durch die nächste Mitgliederversammlung.

§ 10 (ordentliche) Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Auf ihr erstattet der Vorstand Bericht und lässt die erforderlichen Wahlen durchführen.

Die schriftliche Einladung mit der Tagungsordnung hat spätestens vier Wochen vor dem Termin zu erfolgen.

§ 11 außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn

- a) der Vorstand es mit einfacher Mehrheit beschließt
- oder
- b) mindestens 20 % der Mitglieder schriftlich mit Angabe des Grundes eine solche beantragen.

Für die Einladung und Durchführung gelten die gleichen Regelungen wie in § 10.

§ 12 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages

- Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins
- Beschwerdeentscheidung gegen die Ablehnung der Mitgliedschaft
- Genehmigung der Jahresrechnung nach Durchführung der Kassenprüfung
- Weitere Punkte, die von einem Mitglied beantragt und mindestens zwei Wochen vorher schriftlich beim Vorstand eingereicht wurden.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Auflösung des Vereins und Satzungsänderungen mit Dreiviertelmehrheit der Anwesenden, in den anderen Fällen mit einfacher Mehrheit der Erschienenen. Die Abstimmung erfolgt in der Regel offen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Stimmrechtsübertragung auf andere Mitglieder bedarf einer schriftlichen Vollmacht und ist zulässig mit der Einschränkung, dass nicht mehr als 4 Stimmen in einer Hand sein dürfen.

Die Beschlussfähigkeit richtet sich nur nach der Zahl der abgegebenen Stimmen, wobei die Enthaltungen nicht mitgezählt werden.

Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Schriftführer/in sowie einem ordentlichen Mitglied zu unterzeichnen ist.

§ 13 Kassenprüfer

Die beiden Kassenprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen, werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie überprüfen die Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung und legen der Mitgliederversammlung hierüber einen Bericht vor.

§ 14 Auflösung

Die Auflösung kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die zu diesem Zweck einberufen worden ist.

Bei Auflösung des Vereins ist das Vereinsvermögen ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden.

Liquidatoren sind die Vorstandsmitglieder, die sich zu diesem Zeitpunkt im Amt befinden.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gemäß dem Mitgliederbeschluss vom 15. April 2007 im Gründungsprotokoll gleichen Datums und dem Beschluss des Vorstandes vom 15. April 2007 mit Wirkung zum 1. Mai 2007 in Kraft.

Trier, den 15. April 2007